

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

34. Jahrgang

Nr. 23

Templin, den 02.11.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages	1 - 4
2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohnern der Stadt Templin	5
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates in Hammelspring am 27.11.2022	6 - 9

Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 30. Juni 2022, der §§ 2 Abs. 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36) in Verbindung mit dem § 3 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz BbgKOG) in der Fassung vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 12) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 14. September 2011 beschlossen:

§ 1 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Templin ist staatlich anerkanntes Thermalsoleheilbad. Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Kurbeitrag. Kurbeitragsfähig sind auch die Kosten für die auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds den Abgabepflichtigen nach Absatz 2 Satz 1 KAG eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 1 Absatz 2 des ÖPNV- Gesetzes. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen bzw. der ÖPNV benutzt werden.
- (2) Die Stadt Templin beauftragt die Tourismus-Marketing Templin GmbH (TMT) mit der Erhebung des Kurbeitrages.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist die Stadt Templin inklusive Ortsteile.

§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in dem Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Kurbeitragspflichtig sind darüber hinaus auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und dergleichen haben und sich im Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung aufhalten.

- (3) Als Unterkunft zählen auch Bungalows, Finnhütten, Tiny- und Ferienhäuser.

§ 4

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen zu Heil- oder Kurzwecken gegen Entgelt beherbergt, wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen oder Zelten, gewährt ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der TMT zu melden, den Kurbeitrag einzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Kurbeitrag an die TMT abgeführt wird.
- (2) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Reha-Kliniken, Kurheimen, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.
- (3) Der Wohnungsgeber im Sinne des Absatzes 1 und 2 hat ein Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der Gäste-Karte, Name und Vorname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Staatsangehörigkeiten, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu führen. Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der Templiner Gäste-Karte hat über ein elektronisches Verfahren zu erfolgen, hierbei wird der Meldeschein gedruckt und vom Gast handschriftlich unterschrieben.

Auf einen begründeten Antrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden. Über den Antrag entscheidet die TMT.

- (4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischen Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet.
- (5) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Templiner Gäste-Karte unter Verwendung des von der TMT bereitgestellten elektronischen Meldescheins auszustellen. Der Kurbeitrag ist kostenfrei bis zum 30. des nachfolgenden Kalendermonats für den abgelaufenen Monat an die TMT abzuführen. Die genehmigten Fälle gemäß § 4 Abs. 3, letzter Absatz haben die Durchschriften des Meldescheines bei der Abrechnung mit einzureichen. Für die Vollständigkeit der von der TMT gegen Quittung empfangenen Templiner Gäste-Kartenvordrucke haftet der Empfänger.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Sofern der Wohnungsgeber den ihm nach den Absätzen 1 bis 6 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe des Kurbeitrages durch Schätzung von der TMT festgesetzt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Ankunftstag einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen, für maximal 28 Tage, erhoben. Er beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer

- pro Übernachtung für Personen über 14 Jahre und der	2,00 EUR
- als Templiner Bürger-Karte für Personen über 14 Jahre	44,00 EUR.

§ 7 Kurbeitragsbefreiungen

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

- a. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- b. Jede fünfte und weitere zahlungspflichtige Person der Familie.
- c. Personen, die sich zu privaten Familienbesuchen im Erhebungsgebiet aufhalten.
- d. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- e. Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweis mindestens 80 v.H. beträgt.
- f. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Nachweis vollständig aufständige Begleitung angewiesen sind.
- g. Personen mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Kur- oder Erholungseinrichtungen zu nutzen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurbeitragszahlung sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 8 Beitragserhebung und Fälligkeit

(1) Der Kurbeitrag ist am Tag der Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei dem jeweiligen gewerblichen bzw. privaten Wohnungsgeber zu zahlen. Der Kurbeitrag ist gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung abzuführen.

- (2) Bei Zahlung des Kurbeitrages wird durch den Wohnungsgeber gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung ein auf den Namen des Gastes lautender Zahlungsbeleg ausgestellt. Dem Gast wird daraufhin die Templiner Gäste-Karte ausgehändigt.
- (3) Rückständige Kurbeiträge werden gem. § 4 dieser Satzung im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Die Templiner Gäste-Karte und die Templiner Bürger-Karte sind nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. Bei missbräuchlicher Verwendung werden sie eingezogen.
- (5) Für abhandengekommene Templiner Gäste-bzw. Templiner Bürger-Karten wird kein Ersatz ausgestellt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer als Wohnungsgeber bzw. als Pflichtiger nach § 4 Abs. 1 und 2 vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht
 - a) zur Führung eines Gästeverzeichnisses, zur Auskunft- und Einsichtsgewährung gem. § 4 Abs. 3
 - b) zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrags gemäß § 4 Abs. 4 - 5
 - c) zur Auslegung der Kurbeitragssatzung gem. § 4 Abs. 6 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 KAG, die nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohnern der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)

Die Satzung vom 30.09.2020 und die geänderte Fassung vom 23.02.2022 wird wie folgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.10.2022 geändert:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird die Abkürzung „OV“ durch „Ortsvorsteher“ ersetzt.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Zahlungen gem. §§ 1 – 7 erfolgen nachträglich im Folgemonat auf die angegebenen Konten, das gleiche gilt für die Zahlungen an die Fraktionen.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Templin, den 26.10.2022

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die
Wahl des Ortsbeirates in Hammelspring
am 27. November 2022

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit vom **07. November 2022** bis **11. November 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr** bis **17:30 Uhr**
Donnerstag von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Auf Antrag wird für die Kommunalwahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen,
 - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
 - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
 - c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **11. November 2022** bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) zu den oben angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **07. November 2022** bis **11. November 2022**, spätestens am **11. November 2022** bis 11:30 Uhr bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **06. November 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlscheinantrag

5.1 Einen Wahlschein für die **Wahl** erhält auf Antrag

5.2.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

5.2.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs.1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum 11. Juni 2022 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum 10. Juni 2022 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist § 15 Abs.1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlberechtigte erhalten für die einen **lilafarbenen** Wahlschein.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **25. November 2022, 18.00 Uhr** beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 5.1.2 und 5.2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahl

6.1 Mit dem **weißen** Wahlschein für die **Wahl** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen amtlichen Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post** unentgeltlich befördert.

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.